

**Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products
und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 08.10.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 29.10.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.10.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen und besondere Regelungen für den Double Degree
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Forschungsorientierung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 11 Auslandssemester
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 - Module und Prüfungen im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products
- Anlage 2 - Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products
- Anlage 3 - Module und Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree
- Anlage 4 - Besondere Regelungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)

- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

- (1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden, das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree nur zu einem Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt
- (4) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (§ 9) zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 und 3 verzeichnet.
- (5) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert (Anwendungsorientierung). Es kann unter den Voraussetzungen nach § 7 forschungsorientiert absolviert werden (Forschungsorientierung). Im Zeugnis wird je nach absolviertem Studium als Vertiefung „Anwendungsorientierung“ oder „Forschungsorientierung“ aufgeführt.
- (6) Die Veranstaltungen und Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Anlage 1 und 3 finden in englischer Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studium in Teilzeit

- (1) Der Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen und besondere Regelungen für den Double Degree

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products“ in Anlage 2. Zusätzliche Regelungen zum Zugang zum Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree sowie den Prüfungen bestehen gemäß Anlage 4 „Besondere Regelungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Forschungsorientierung

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren.

(2) Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die oder der Studierende hat selbstständig ein Forschungsthema und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden.
- Die Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“ wurde von der oder dem Studierenden bestanden. Der Nachweis des Bestehens muss spätestens bis zum Beginn der Forschungsarbeit erbracht werden.

(3) Dem Antrag sind eine Darlegung der Zielrichtung der Forschungsarbeit (ca. 1-3 Seiten) der oder des Studierenden beizufügen. Der Antrag muss vier Wochen nach Beginn des zweiten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal ein Semester kann nach Antrag in begründeten Ausnahmefällen (Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Mit dem Antrag ist verbindlich anzugeben, wie mit bereits bestandenen oder begonnenen Wahlpflichtmodulen mit Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 Nr. 2 verfahren werden soll.

(4) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

- Es ist verpflichtend eine Forschungsarbeit (Research Thesis) zu erbringen. Diese ersetzt die Projektarbeit (Project Work) und zwei weitere Wahlpflichtmodule, die durch Prüfungsleistungen zu erbringen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

- In Fällen, in denen vor Beginn der Forschungsarbeit bereits Wahlpflichtmodule mit enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden wurden, können diese wie ein Wahlpflichtmodul mit Studienleistungen oder als Zusatzleistung eingebracht werden. Sollten die enthaltenen Prüfungsleistungen noch nicht bestanden worden sein, können die betreffenden Wahlpflichtmodule fortgeführt werden, um diese einzubringen; eine Abwahl ist möglich.
- Eine Abwahl der Forschungsarbeit ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Bei der Abwahl muss angegeben werden, welche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen gewählt werden, um den Wahlpflichtbereich zu erfüllen. Sofern bereits begonnene Wahlpflichtmodule wiedergewählt werden, müssen die betreffenden Prüfungsleistungen innerhalb der geltenden Fristen wiederholt werden.
- Gruppenarbeit ist für die Research Thesis nicht zugelassen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind, sofern sie vorliegen, in der Anlage 1, 3 oder einem Wahlpflichtkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Project Work“ ist das Bestehen der Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 ECTS-Punkte aus Studien- und Prüfungsleistungen erworben und alle bestehenden Zulassungsauflagen gemäß der Zulassungsordnung in Anlage 2 erfüllt hat.

(4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß der Anlage 1 oder 3 entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 25 ECTS gewählt werden. Davon sind 15 ECTS durch Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen zu erbringen. Zusätzliche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen können auch als Wahlpflichtmodule mit Studienleistungen eingebracht werden; die erbrachten Prüfungsleistungen gehen in diesen Fällen nicht in die Gesamtnote ein. Im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree sind entsprechend 23 ECTS durch Wahlpflichtmodule zu erbringen, davon 15 ECTS durch Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden müssen als Wahlpflichtmodule in jedem Fall das Modul „Projekt Work“ oder das Modul „Research Thesis“ erbringen. Die Wahlpflichtmodule RSPCP 2.11 und 2.12 können nur von Studierenden mit jeweils geringeren Sprachkenntnissen, als im Modul als Niveaustufe angegeben, gewählt werden.

(3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums können Wahlpflichtmodule gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde und Wahlpflichtmodule zur Auswahl stehen. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche Wahlpflichtmodule für ein oder zwei Semester anbieten. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 und 3 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Hausarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, aber mindestens vier Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfung im Modul „Project Work“ wird als Prüfungsleistung in der Form einer Projektarbeit erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate bei einem Umfang von 150 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Studierenden präsentieren ihre Projekt Work in einer in der Regel 20-minütigen Präsentation. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Projektarbeit, die in der Regel 10 Minuten dauert. Die Prüfungsteile Projektarbeit und Präsentation einschließlich Befragung müssen jeweils bestanden sein; im Falle des Nichtbestehens eines Teils müssen alle Teile wiederholt werden.

§ 11 Auslandssemester

Beabsichtigten Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen, bei dualen, berufsbegleitenden oder anderen Studienangeboten in Teilzeit auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Auf Anforderung der Prüfenden der Masterarbeit sind weitere gebundene Ausführungen von der oder dem Studierenden bereitzustellen.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 30 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage 1 oder 3 oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module gemäß Anlage 1 und 3.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamthurteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in die Masterstudiengänge Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29.11.2019, S. 16), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13.07.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2023 vom 31.07.2023, S. 2), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2027/2028 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.
- (3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2028 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Module „Master Thesis“ oder „Colloquium“ oder Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.
- (4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 10.11.2025

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Name des Fachbereichs
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Vollzeit

Start im Wintersemester (WS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk .
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-	-	PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	2	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	1	5	5	-	-	-	PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	2	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	1	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	2	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	1	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	3	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	2	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	1	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	1	5	5	-			SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	1	5	5	-	-		SL	K	5	-	

RSPCP 2.9 Application Training and Presentation Techniques	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	1	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	2	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	2	15	15	-	-	Projektarbeit Kolloquium	PL PL	PA M	10 5	-	3)

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS im 1. Fachsemester und von insgesamt 15 ECTS im 2. Fachsemester zu wählen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Vollzeit

Start im Sommersemester (SS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfun	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	2	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	3	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	1	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	2	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	2	5	5	-			SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	2	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation	1	5	5	-	-		SL	H	5	-	

Techniques											
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	1	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	1	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	2	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	2	15	15	15%	-	Hausarbeit	PL	H	10	-	3)
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS im 1. Fachsemester und von insgesamt 15 ECTS im 2. Fachsemester zu wählen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Teilzeit

Start im Wintersemester (WS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfun	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	1	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	4	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	3	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	6	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	5	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	7	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	4)	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	4)	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	4)	5	5	-			SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	4)	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation	4)	5	5	-	-		SL	H	5	-	

Techniques											
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	4)	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	4)	15	15	15%	-	Hausarbeit Kolloquium	PL PL	H M	10 5	-	3)

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es ist vom 2. Fachsemester bis zum 6. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul pro Fachsemester zu wählen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Teilzeit

Start im Sommersemester (SS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfun	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
Advanced Polymeric Material Science	2	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	3	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	4	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	5	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	6	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	7	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	4)	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	4)	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	4)	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	4)	5	5	-			SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	4)	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation Techniques	4)	5	5	-	-		SL	H	5	-	

RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	4)	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	4)	15	15	15%	-	Hausarbeit	PL	H	10	-	3)
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es ist vom 2. Fachsemester bis zum 6. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul pro Fachsemester zu wählen.

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 2,5 und das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Eignung. Eine Zulassung nach § 5 Absatz 1 Sätze 2-5 AMPO ist in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch bei Fehlen von bis zu 30 ECTS möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Auslandstudien oder durch einschlägige und qualifizierte Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung kann auch ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang sein, sofern Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung entsprechend. Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit besteht, kann der Prüfungsausschuss unter Auflagen, die zusammen mit dem bestehenden Hochschulabschluss die Gleichwertigkeit erfüllen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die Gleichwertigkeit zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die fachliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen, und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Die persönliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Der Nachweis von Deutsch-Kenntnissen ist nicht erforderlich.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber haben mit der Bewerbung als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannten Sprachprüfung für Englisch vorzulegen, das nicht älter als 24 Monate sein darf.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai, für das Sommersemester jeweils bis zum 30. November einzureichen.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Professorinnen oder Professoren zur Bewertung der Antragsunterlagen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt (Tabelle A). Dabei werden die Punkte für die fachliche Eignung entsprechend des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen aus dem Erststudium (Tabelle B), entsprechend der Abschlussnote des Erststudiums (Tabelle C) und dem Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung vergeben (Tabelle D):

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung	Abdeckungsgrad Erststudium (Tabelle B)	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Fachliche Eignung	Abschlussnote (Tabelle C)	0 – 6 Punkte	1 Punkt
Fachliche Eignung	Berufserfahrung (Tabelle D)	0 – 2 Punkte	--
Persönliche Eignung	Darstellung des persönlichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tabelle A: Punktesystem für die Eignung und Zulassung

Kompetenzen in den Lehrgebieten	Punkte			
	Studiengänge der HS KL oder mit diesen identisch	starke inhaltliche Überdeckung	geringe inhaltliche Überdeckung vorhanden	nicht vergleichbarer Studiengang
Kunststofftechnik	3	2	1	0
Lederverarbeitungs- und Schuhtechnik	3	2	1	0
Textiltechnik	3	2	1	0
Chemietechnik	3	2	1	0
Maschinenbau	3	2	1	0

Tabelle B: Abdeckungsgrad des Erststudiums mit Kompetenzen der Lehrgebiete

Noten größer	bis einschließlich	Punkte
	1,0	6
1,0	1,3	5
1,3	1,6	4
1,6	1,9	3
1,9	2,2	2
2,2	2,5	1

Tabelle C: Abschlussnote des Erststudiums

Dauer Berufserfahrung	keine	< ein Jahr	> ein Jahr
Punkte	0	1	2

Tabelle D: Berufserfahrung

§ 4 Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 10 Punkten werden zugelassen.

Anlage 3 Module und Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

Start im Wintersemester (WS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk .
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfun g	G	
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	1	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
TUIP/TE7L1 Polymer Engineering Laboratory I	3	6	6	-			PL	K	6	-	Die Prüfungsform kann abweichen. Sie regelt sich nach der Prüfungsordnung an der Partnerhochschule.
TUFMI/TE7RE Plastics Recycling	3	4	4	-			PL	K	2	-	
TUIP/TE7PO Plastics Packaging	3	2	2	-			SL	K	2	-	
TUIP/TE7TZ Thermosetting Technology	3	5	5	-			PL	K	5	-	
TCPM/TE7AR Applied Rheology	3	7	7	-			PL	K	7	-	
TUIP/TE9M2 Modelling of Polymer Processing	3	4	4	-			PL	K	4	-	
TUIP/TE9PU Surface Modification and Adhesion	3	4	4	-			PL	K	4	-	
TUIP/TE0DP – RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	4	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2	2	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)

Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products											
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	1	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	²⁾
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	1	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	1	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation Techniques	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	1	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	2	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.13 Scientific Literature Survey	2	3	3	-	-		SL	H	3	-	
RSPCP 3.1 Research Thesis	2	15	15	-	-	Projektarbeit	PL	PA	10	-	³⁾
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RSPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS im 1. Fachsemester und von insgesamt 15 ECTS im 2. Fachsemester zu wählen.

Anlage 4 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

Im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree erhalten die Studierenden neben dem Masterabschluss an der Hochschule Kaiserslautern auch einen Masterabschluss an der Tomas Bata Universität in Zlin, Tschechien.

1. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree ist eine Einschreibung in den Studiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products. Studierende können nur zu einem Wintersemester in den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree eingeschrieben werden. Der Antrag auf Einschreibung ist jeweils im Sommersemester davor zu stellen. Dem Antrag ist ein Transcript of Records und ein Motivationsschreiben beizufügen. Die Auswahl über die Teilnahme an dem Double Degree Programm trifft ein Auswahlausschuss der am Double Degree beteiligten Hochschulen in Übereinstimmung mit dem Kooperationsvertrag.

Die Frist zur Einreichung des Antrags wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree erfolgt nur, sofern ein Kooperationsvertrag zu diesem Double Degree Programm mit der Tomas Bata Universität, Zlin, besteht.

2. Studienverlauf

Die Module und Prüfungen der ersten zwei Semester gemäß Anlage 3 werden an der Hochschule Kaiserslautern, die Module und Prüfungen des dritten und vierten Semesters werden an der Partnerhochschule Tomas Bata University in Zlin, Tschechien, erbracht.

3. Module und Prüfungen

Für den Abschluss an der Hochschule Kaiserslautern sind die in Anlage 3 dargestellten Module und Prüfungen zu erbringen. Für die Prüfungen gelten die Regelungen an der jeweiligen Partnerhochschule. Die an der Partnerhochschule in Zlin zu erbringenden Module werden anerkannt. Dabei werden die Noten gemäß der folgenden Umrechnungstabelle übernommen:

UAS Kaiserslautern	UTB Zlin
1	A
1,3	A
1,7	B
2	B
2,3	C
2,7	C
3	C
3,3	D
3,7	E
4	E
5,0	F

UTB Zlin	UAS Kaiserslautern
A	1
B	1,7
C	2,3
D	3,3
E	3,7
F	5,0

UAS Kaiserslautern	Grade Definition	UTB Zlin
1 – 1.5	Exzellent (Outstanding)	A
1.6 – 2.0	Sehr gut (Very good)	B
2.1 – 3.0	Gut (Good)	C
3.1 – 3.5	Befriedigend (Satisfactory)	D
3.6 – 4.0	Ausreichend (Sufficient)	E
4.1 – 5.0 (6.0)	Nicht ausreichend (Fail)	F

4. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in englischer Sprache und an der jeweiligen Partnerhochschule entsprechend den jeweils dort geltenden Regelungen erbracht. Die Masterarbeit wird von insgesamt zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei von jeder Partnerhochschule jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt wird.

5. Double Degree

Die Abschlüsse an den beiden kooperierenden Hochschulen werden mit der Erbringung der in Anlage 3 dargestellten Module und Prüfungen gemäß den Regeln dieser Fachprüfungsordnung erlangt.